

Radmil Consulting GmbH

Toedistrasse 119, CH-8800 Thalwil
Tel. +41(0)79 738 53 04 FAX +41(0)44 720 22 77

Mietkonditionen für Produkte von "rollstuhlexpress"

1) Mietobjekt

- a. **Umfang:** Der Vermieter (Radmil Consulting GmbH, Thalwil) überlässt dem Mieter den in der Mietquittung bezeichneten Mietgegenstand zur Benützung in der Schweiz.
- b. **Eigentum:** Das Mietobjekt bleibt während der ganzen Mietdauer das ausschliessliche Eigentum des Vermieters.
- c. **Ausland:** Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland gebraucht werden. Sollte das Mietobjekt trotzdem ins Ausland geschafft werden, verfällt das Mietdepot und eine Rücknahme des Mietgegenstandes ist ausgeschlossen.

2) Mietobjekt

Die Mietdauer wird in Tagen und Monaten gerechnet. Sie beginnt am Tag der bestätigten Übergabe und endet mit dem Tag der ordnungsgemässen Rückgabe des Mietobjekts. Bei Ablauf der vereinbarten Mietdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um einen Monat, ausser es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

3) Mietzins

- a. **Grundlage:** Der vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Verwendungsdauer.
- b. **Fälligkeit:** Der Mietzins ist bei Abgabe des Mietgegenstandes fällig. Bei Beginn der Mietdauer ist ein vom Vermieter festgelegter Betrag als Depot zu hinterlegen. Deckt die bei der Abgabe des Mietobjektes an den Mieter die im voraus bezahlte Miete nicht die gesamte Mietdauer, reduziert sich das Depot um den zusätzlich geschuldeten Betrag bei Rückgabe des Mietgegenstandes.

4) Mietbeginn

- a. **Zeitpunkt:** Die Miete beginnt mit dem Tag an dem das Mietobjekt beim Vermieter in Empfang nimmt.
- b. **Gefahrenübergang:** Die Verfügungsgewalt und die Risiken gehen auf den Mieter über, sobald das Mietobjekt dem Mieter übergeben wurde und dauern bis zur Rückgabe des Objekts am vereinbarten Ort. Während dieses Zeitraums trägt der Mieter die alleinige Verantwortung für das Mietobjekt und alle Risiken, die direkt oder indirekt durch den Gebrauch verursacht werden könnten, die sich für den Mieter selbst, seine Familie oder Dritte sowie für Sachen ergeben. Der Mieter haftet für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjekt und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ein Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurde.

5) Pflichten des Vermieters

- a. **Haftung:** Durch den Mieter direkt oder indirekt entstandene Schäden haftet der Mieter durch sein Depot.
- b. **Instruktionen:** Der Vermieter erteilt dem Benutzer des gemieteten Objekts die erforderlichen Erklärungen und Instruktionen. Mit der Unterschrift dieses Vertrages bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben.
- c. **Regress:** Wird der Vermieter von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann er für sämtliche Ansprüche auf den Mieter Regress nehmen, sofern den Vermieter persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

6) Prüfungspflicht des Mieters

Überprüfung: Der Mieter ist verpflichtet, bei der Auslieferung des Mietobjekt den Zustand des Objektes zu prüfen und allfällige Mängel bei Übergabe des Mietobjektes schriftlich festzuhalten.

7) Beendigung des Mieters

Rückgabe des Mietobjekt: Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in ordnungsgemäsem Zustand, wie im Abgabeprotokoll des Mietobjektes photographisch (auf individueller Flash Memory Card) festgehalten), am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Entspricht das Mietobjekt bei Rückgabe nicht den oben erwähnten Anforderungen, oder weist es andere Mängel auf, lässt der Vermieter das Mietobjekt auf Kosten des Mieters in einen gebrauchsfähigen Zustand zurückführen. Die für die Wiederinstandstellung des so zurückgegeben Mietgegenstandes haftet das bei Abgabe des Mietgegenstandes Mietzinsdepot.

8) Anwendbares Recht

Für alle in diesem Vertrag nicht erwähnten Punkte akzeptieren die Parteien die Mietvertragsbedingungen des Verbandes der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft vom Mai 2007. Für alle anderen Punkte gilt das schweizerische Recht.

9) Zuständiges Gericht

Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt der Sitz des Vermieters. Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.

Thalwil, 15. Dezember 2015